

Hausordnung für die Räume in St. Ulrich, Kempten

Die Nutzung erstreckt sich ausschließlich auf den im Vertrag vereinbarten Veranstaltungstermin und Zweck der Veranstaltung.
Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht erlaubt.

1) Verpflichtungen des Mieters und seiner Gäste

Der Mieter:

- darf ausschließlich die vereinbarten Räume und Toiletten zum angegebenen Zweck benutzen
- ist verantwortlich, dass die Räume mit der gebotenen Sorgfalt benutzt werden
- ist verantwortlich, dass sich nicht mehr als 190 Personen im Gebäude befinden. (Versammlungsstättenverordnung)
- Hat für freie Rettungswege und Zufahrt zu sorgen
- muss kommerzielle Veranstaltung dem Vermieter vorab mitteilen, übernimmt ggf. anfallende GEMA Kosten
- übernimmt den selbständigen Auf- und Abbau der Tische und Bestuhlung
- verpflichtet sich für die Einhaltung der nachfolgenden Benutzungsvorschriften zu sorgen und die weiteren Beteiligten in geeigneter Form hinzuweisen

2) Benutzungsvorschriften für den Mieter und seine Gäste

- Fenster und Türen auf der Südseite sind geschlossen zu halten (Lärmschutz zum Nachbarn)
- Rauchverbot im gesamten Gebäude
- Spiel- und Gartengelände des Kindergartens nicht betreten
- Musik und Mikrofon ab 22 Uhr auf Zimmerlautstärke (Nachbar ruft Polizei: Ordnungswidrigkeitsanzeige)
- ab 22 Uhr jeglichen Lärm im Außenbereich vermeiden
- Ende der Veranstaltung 24 Uhr
- Licht und Elektrogeräte beim Verlassen der Räume ausschalten
- Verlassen des Gebäudes ohne Ruhestörung im Außenbereich
- kein offenes Feuer, Grillen und Zünden von Feuerwerkskörpern erlaubt

3) Rückgabe

Der Mieter:

- verlässt unsere Räume in tadellosem Zustand und so wie er sie vorgefunden hat
- entleert die Mülleimer nach der Nutzung und entsorgt den Müll privat
- übergibt die Räume besenrein
- hinterlässt die Toiletten sauber und ordentlich
- spült benutzte Gläser und Geschirr ab und stellt dieses in die jeweiligen Schränke zurück
- hinterlässt die Küche aufgeräumt und sauber
- wischt die Tische nass ab
- schließt beim Verlassen der Räume die Türen ab

4.) Haftung

Der Mieter:

- haftet für alle Sach- und Personenschäden, die dem Vermieter oder Dritten - zum Beispiel Veranstaltungsbesuchern - entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden
- entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden
- übernimmt die vollumfängliche Haftung für alle auftretenden Schäden, Schadensersatzansprüche, Ordnungswidrigkeiten und Folgekosten, die anlässlich seiner Veranstaltung während der Untervermietung entstehen
- verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung stehenden Geräte, Maschinen und anderes Inventar, die durch den Vermieter bereitgestellt werden, sorgfältig zu behandeln und im Ursprungszustand an den Vermieter zurück zu geben

Der Vermieter

- lehnt jede Haftung ab
- haftet nicht für Bußgeldbescheide, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, Unfälle und Unfallfolgen, die während dieser Veranstaltung auftreten
- kann für Diebstahl und Verlust von Gegenständen nicht haftbar gemacht werden

Das Benutzen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.